

Wahlkalender für die Europawahl am 25. Mai 2014

Bestimmungen der EuWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 2/1	Ausschreibung der Wahl (Verlautbarung im Bundesgesetzblatt)	vor dem Stichtag	vor Dienstag, 11. März 2014
§ 27/1	Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	beginnend mit dem Tag der Wahlaus-schreibung	
§ 27/2	Verständigung der Auslands-österreicher(innen) über die Mög-lichkeit der Briefwahl durch die Gemeinden im Postweg oder per E-Mail	umgehend nach der Wahlaus-schreibung	
§ 2/3	Bekanntmachung der Wahlaus-schreibung in allen Gemeinden durch öffentlichen Anschlag	unmittelbar nach der Verlautbarung im Bun-desgesetzblatt	
§ 2/2	Stichtag	75. Tag vor dem Wahl-tag	Dienstag, 11. März 2014
§ 6/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entsendung von Vertrauensper-sonen durch wahlwerbende Par-teien, die noch nicht in der Bun-deswahlbehörde oder in den Landeswahlbehörden vertreten sind	spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 21. März 2014
§ 13/1 § 15/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für An-träge der Parteien auf Ausfol-gung von Abschriften der Wäh-lerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	spätestens 2 Tage vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Sonntag, 30. März 2014
§ 13/2	Ortsübliche Kundmachung des Bürgermeisters über die Aufle-gung des Wählerverzeichnisses in Gemeinden mit Einsichts-zeitraum von 10 Tagen ²⁾	vor Beginn des Ein-sichtszeitraumes	
§ 14	Kundmachung des Bürgermeis-ters betreffend die Zahl der Wahlberechtigten (Hauskundma-chung), zwingend in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern in Gemeinden mit Einsichts-zeitraum von 10 Tagen ²⁾	vor Beginn des Einsichtszeitraumes	Montag, 31. März 2014
§ 23/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Zahl der wahl-berechtigten Personen im Stimmbezirk, getrennt nach Männern und Frauen, durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde in Gemein-den mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	vor Auflegung der Wählerverzeichnisse	

1) Europawahlordnung BGBl. Nr. 117/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2014

2) Der zehntägige Einsichtszeitraum ist in Gemeinden, die keine Hauskundmachung aushängen, zwingend vorgesehen. Die übrigen Gemeinden können den Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzen. In diesem Fall fällt der Termin drei Tage später.

Bestimmungen der EuWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 13/1 § 15/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse an die Parteien in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Dienstag, 1. April 2014
§ 13/1	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	21. Tag nach dem Stichtag	
§ 9a/3	Übermittlung der Namen der für die Wahlbeobachtung akkreditierten Personen durch die Bundeswahlbehörde an die nachgeordneten Wahlbehörden	grundsätzlich bis zum 23. Tag nach dem Stichtag; späterer Zeitpunkt möglich	Donnerstag, 3. April 2014
§ 13/1 § 14	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von einer Woche	24. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 4. April 2014
§ 13/1	Letzter Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	30. Tag nach dem Stichtag	Donnerstag, 10. April 2014
§ 30/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung von Wahlvorschlägen bei der Bundeswahlbehörde	spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Freitag, 11. April 2014
§ 34/2	Zurückziehung von Unterstützungserklärungen	spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag	
§ 35	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Vorlage von Ergänzungswahlvorschlägen sowie von Erklärungen bei der Bundeswahlbehörde	spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Montag, 14. April 2014
§ 17/1	Verständigung der Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde	innerhalb von 4 Tagen nach Einlangen des Berichtigungsantrages; spätestens am 34. Tag nach dem Stichtag	
§ 18/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Berichtigungsanträge durch die Gemeindevahlbehörde (in Wien Bezirkswahlbehörde)	9 Tage nach Ende des Einsichtszeitraumes	Samstag, 19. April 2014
§ 18/2	Mitteilung der Entscheidung an die Antragsteller(innen) sowie die von der Entscheidung Betroffenen	unverzüglich nach der Entscheidung; spätestens am 40. Tag nach dem Stichtag	Sonntag, 20. April 2014
§ 37	Zurückziehung eines Wahlvorschlags bei der Bundeswahlbehörde	spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Montag, 21. April 2014

1) Europawahlordnung BGBl. Nr. 117/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2014

Bestimmungen der EuWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 34/3 § 36/1 § 20/1	Zurückweisung von Wahlvorschlägen und Abschluss der Wahlvorschläge durch die Bundeswahlbehörde Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung einer Beschwerde bei der Gemeinde gegen eine Entscheidung über einen Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis	spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag binnen 4 Tagen; spätestens am 44. Tag nach dem Stichtag	Donnerstag, 24. April 2014
§ 36/1	Verlautbarung der Wahlvorschläge an der Amtstafel im BM.I und im Internet	nach Abschluss der Wahlvorschläge	
§ 20/1 § 39/2 § 39/5 § 45/1 § 58/1 § 59/1 39/7	Verständigung des Beschwerdegegners (der Beschwerdegegnerin) durch die Gemeinde Letztmöglicher Zeitpunkt für die Festsetzung der Wahlsprengel, der besonderen Wahlsprengel, der besonderen Wahlbehörden, der Wahllokale, Verbotszonen und der Wahlzeit durch die Gemeindewahlbehörden, in Wien durch den Magistrat, und ortsübliche Verlautbarung Bekanntgabe der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden	unverzüglich nach dem Einlangen der Beschwerde; spätestens am 45. Tag nach dem Stichtag spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag unmittelbar nach den von den Gemeinden getroffenen Verfügungen	Freitag, 25. April 2014
39/7 § 20/1	Übermittlung der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten, durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einsichtnahme in den Beschwerdeakt bei der Gemeinde sowie zur Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgebrachten Beschwerdegründen	am 26. Tag vor dem Wahltag binnen 4 Tagen; spätestens am 49. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 29. April 2014
§ 27/2	Amtswegige Übermittlung der Wahlkarten an Auslandsösterreicher(innen), wenn diese ein „Wahlkartenabo“ (§ 4 Abs. 6 EuWEG) beantragt haben	nach Vorliegen der entsprechenden Drucksorten sowie der amtlichen Stimmzettel	ab Mittwoch, 30. April 2014

1) Europawahlordnung BGBl. Nr. 117/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2014

Bestimmungen der EuWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 20/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über bei der Gemeinde eingelangte Beschwerden durch das Bundesverwaltungsgericht	binnen 6 Tagen; spätestens am 51. Tag nach dem Stichtag	Donnerstag, 1. Mai 2014
§ 19 § 22	Richtigstellung und Abschluss der Wählerverzeichnisse	55. Tag nach dem Stichtag	Montag, 5. Mai 2014
§ 23/2 § 24/3	Bekanntgabe der Änderungen der Zahl der Wahlberechtigten Letztmöglicher Zeitpunkt für die Zustellung der amtlichen Wahlinformationen in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern	nach Abschluss der Wählerverzeichnisse spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag	Montag, 12. Mai 2014
§ 47/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Namhaftmachung der Wahlzeugen (Wahlzeuginnen) bei der Bezirkswahlbehörde	spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 15. Mai 2014
§ 27/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für schriftliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag	Mittwoch, 21. Mai 2014
§ 27/1 § 28/3 § 28/3	Letztmöglicher Zeitpunkt für mündliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten; schriftliche Anträge sind nur mehr möglich, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom (von der) Antragsteller(in) bevollmächtigte Person möglich ist Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Gemeinden an die Bezirkswahlbehörde Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr unverzüglich nach Beendigung der Ausstellung unverzüglich; spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag	Freitag, 23. Mai 2014
§ 28/3	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde	unverzüglich; spätestens am Tag vor dem Wahltag	Samstag, 24. Mai 2014
§ 2/1	Wahltag		Sonntag, 25. Mai 2014
§ 72/3	Ermittlung der eingelangten Briefwahlstimmen durch die Bezirkswahlbehörden	am Tag nach der Wahl, ab 9.00 Uhr	Montag, 26. Mai 2014

1) Europawahlordnung BGBl. Nr. 117/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2014

Bestimmungen der EuWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 72/4	Weiterleitung der Sofortmeldung über die Zahl der ermittelten Vorzugsstimmen durch die Bezirkswahlbehörde an die Landeswahlbehörde	unmittelbar nach Feststellung	
§ 74/3	Weiterleitung der Sofortmeldung über die Zahl der ermittelten Vorzugsstimmen durch die Landeswahlbehörde an die Bundeswahlbehörde	unmittelbar nach Feststellung	
§ 79/1	Möglichkeit für Einsprüche bei der Bundeswahlbehörde gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen	innerhalb von 3 Tagen nach der gemäß § 76/6 oder § 78/4 EuWO erfolgten Verlautbarung einer Landeswahlbehörde oder der Bundeswahlbehörde	
§ 80	Möglichkeit einer Anfechtung der gemäß § 78 EuWO erfolgten Feststellung der Bundeswahlbehörde wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beim Verfassungsgerichtshof	innerhalb 1 Woche vom Tag der Verlautbarung auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet	
§ 85/3 § 85/4	Pauschalentschädigung an die Gemeinden im Weg der Landeshauptmänner (Landeshauptfrau)	innerhalb von 2 Jahren nach dem Wahltag	Mittwoch, 25. Mai 2016

1) Europawahlordnung BGBl. Nr. 117/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2014